

Sach- und Rechtslage:

1. Nach § 39 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GO) wählt der Rat **unter Berücksichtigung des bei seiner Wahl im jeweiligen Gemeindebezirk erzielten Stimmenverhältnisses** für die Dauer seiner Wahlzeit Ortsvorsteher.

In seiner konstituierenden Sitzung am 24.06.2014 hat der Rat der Stadt Monschau für den Ortsteil Höfen Herrn Stadtverordneten Peter Theißen zum Ortsvorsteher gewählt. Mit Schreiben vom 09.07.2016 teilt Herr Theißen mit, aus gesundheitlichen Gründen sein Amt als Ortsvorsteher von Höfen zum 31.08.2016 aufgeben zu müssen. Daher ist eine Neuwahl für die restliche Wahlperiode erforderlich.

2. Mit Schreiben vom 25.07.2016 schlägt die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Monschau für die Wahl des Ortsvorstehers von Höfen **Herrn Stadtverordneten Heinz Mertens, Triftstraße 26 a, 52156 Monschau-Höfen**, vor.
3. Ortsvorsteher müssen in dem Bezirk, für den sie bestellt werden, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können.
4. Wenn eine Partei oder Wählergruppe in einem Gemeindebezirk die absolute Mehrheit der Stimmen erreicht hat, dann muss eine von dieser Partei oder Wählergruppe namhaft gemachte Person zum Ortsvorsteher gewählt werden. Wählt der Rat eine andere Person, so wäre das Wahlergebnis nicht berücksichtigt und die Wahl müsste vom Bürgermeister gemäß § 54 Abs. 2 GO beanstandet werden.
5. **Erzielt keine Partei oder Wählergruppe die absolute Mehrheit**, so steht dem Rat ein gewisser Entscheidungsspielraum zu. Das Gesetz räumt dem Rat grundsätzlich **eine Auswahl unter den Bewerbern aufgrund freier Meinungs- und Willensbildung ein, wobei mehrere Wahlergebnisse möglich und rechtlich zu respektieren sind.**

Der Entscheidungsspielraum des Rates wird begrenzt durch das **Gebot zur Berücksichtigung der im Gemeindebezirk erzielten Stimmenverhältnisse. Diesem Gebot ist jedenfalls dann genügt**, wenn der Bewerber/die Bewerberin derjenigen Partei gewählt wird, der/die im jeweiligen Gemeindebezirk **die relative Mehrheit der Stimmen erhalten hat. Wenn der Vorsprung der besser platzierten Partei so gering ist, dass er bei der Gewichtung der Mehrheitsverhältnisse vernachlässigt werden kann, ist die Entscheidung ebenfalls von § 39 Abs. 6 Satz 1 gedeckt.**

Nicht berücksichtigt wäre das Stimmenverhältnis immer dann, wenn der Rat den Kandidaten einer Gruppe wählen würde, die im Gemeindebezirk lediglich eine unbedeutende Minderheit repräsentiert.

Stimmenverhältnis bei der Kommunalwahl am 25.05.2014 im Stadtteil Höfen:

gültige Stimmen gesamt	CDU	SPD	Grüne	FDP	Bf 21
835	450	255	84	16	30

6. Die Wählbarkeitsvoraussetzungen für das Amt des Ortsvorstehers sind in § 39 Abs. 6 Satz 2 GO abschließend aufgezählt. Danach ist neben den allgemeinen Wählbarkeitsvoraussetzungen nach dem Kommunalwahlrecht (§§ 7, 12 und 13 KWahlG) weitere Voraussetzung, dass er in dem Bezirk, für den er bestellt wird, wohnt. Angesichts der Funktion des Ortsvorstehers als Mittelperson zwischen dem Bezirk und dem Rat, den Ausschüssen und dem Bürgermeister dürfte es in der kommunalen Praxis vorteilhaft sein, wenn er auch Mitglied des Rates oder sachkundiger Bürger in einem oder mehreren Ausschüssen ist.
7. Der Ortsvorsteher soll die Belange seines Bezirks gegenüber dem Rat wahrnehmen und Bindeglied zwischen der Bevölkerung seines Bezirks (der Ortschaft) und dem Rat sein. Falls er nicht Ratsmitglied ist, darf er an den Sitzungen des Rates und der in § 59 genannten Ausschüsse (Hauptausschuss, Finanzausschuss und Rechnungsprüfungsausschuss) weder entscheidend noch mit beratender Stimme mitwirken; das Recht, auch dort gehört zu werden, kann zugelassen werden.
8. Der Ortsvorsteher kann für das Gebiet seiner Ortschaft mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragt werden; er ist sodann zum Ehrenbeamten zu ernennen. Er führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister durch und untersteht in diesem Bereich der Dienst- und Fachaufsicht des Hauptverwaltungsbeamten.
9. Der Ortsvorsteher erhält eine angemessene Aufwandsentschädigung von derzeit monatlich 188,90 € (§ 13 Ziffer 4 der Hauptsatzung).
10. Bei der Wahl der Ortsvorsteher handelt es sich um eine Wahl im Sinne des § 50 Abs. 2 GO. Sie wird, **wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln**, vollzogen. Gewählt ist, wer **mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen** erhalten hat. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.


(Ritter)

15
24/8/16